

Heinsheim, den 7. Jan. 1972

Informationsschrift zur Bürgeranhörung
am 30. Januar 1972 über die Frage des Anschlusses der
Gemeinde Heinsheim an die Gemeinde Bad Rappenau

"Je länger wir die Dinge laufen lassen,
umso geringer wird die Chance, im eigenen
Gestaltungswillen darauf Einfluß zu
nehmen."
(Präsident des Deutschen Gemeindetags)

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Heinsheim!

Am Sonntag, dem 30. Januar 1972 sind Sie aufgerufen, bei der Bürgeranhörung darüber zu entscheiden, ob Sie der Eingliederung der Gemeinde Heinsheim als Ortsteil in die Gemeinde Bad Rappenau zustimmen.

Welche Gründe sprechen für einen Anschluß an die Gemeinde Bad Rappenau?

Den Überlegungen und Zielsetzungen der z.Zt. laufenden Gebiets- und Verwaltungsreform kann sich heute keine verantwortungsbewußte Kommunalverwaltung mehr entziehen. Die Mindestgröße einer Gemeinde im nicht ganz dünn besiedelten Bereich soll 8.000 Einwohner betragen. Die Phase der Freiwilligkeit bei Gemeindegemeinschaften soll nach dem Willen der Landesregierung vor dem Jahr 1976 durch gesetzliche Maßnahmen abgeschlossen werden, wobei die jetzt noch gültige finanzielle Förderung spätestens nach den Landtagswahlen im April 1972 neu geregelt wird. Das würde für Heinsheim den weitgehenden Verlust einer Sonderzuweisung in Höhe von etwa 850.000,-- DM innerhalb der nächsten 9 Jahre bedeuten. Außerdem besteht bei zu langem Abwarten die Gefahr, sich vielleicht später mit einer niemals gewünschten gesetzlichen Zuordnung zu einer anderen Gemeinde abfinden zu müssen.

Nur rechtzeitige und im Rahmen von freiwilligen Verhandlungen erzielte Ergebnisse bieten die Gewähr dafür, daß der Anschluß an eine größere Gemeinde den Wünschen und Ansprüchen der Mehrheit der Bevölkerung entspricht.

Den Entwurf der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden Heinsheim und Bad Rappenau, der in gemeinsamer Besprechung der beiden Gemeinderäte beraten, von dem Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe geprüft und gutgeheißen

würde, erhalten Sie beiliegend zur Kenntnisnahme. Sie können darauf sehen
daß den Wünschen und Erfordernissen unserer Gemeinde weitgehendst Rechnung
getragen wurde. Die Vereinbarung gründet auch auf dem Ergebnis der Befragung
im Zuge der Kreisreform im November 1970.

Jetzt können wir uns noch freiwillig zusammenschließen!

Durch den Anschluß an Bad Rappenau können die bisherigen Bemühungen um eine
Förderung des Fremdenverkehrs intensiviert und erfolgversprechend weiterge-
führt werden. Weiter bietet sich die Möglichkeit der Zusammenarbeit auf dem
Gebiet der Erholung mit dem Kurort Bad Rappenau an. (Ausbau von Wanderwegen
und Schaffung von Erholungseinrichtungen). Selbstverständlich ist die gleich-
berechtigte Inanspruchnahme aller Einrichtungen der Gemeinde Bad Rappenau
für die Einwohner der Teilgemeinde Heinsheim.

Der derzeitige Aufbau der Verwaltung in Bad Rappenau wie auch die Ausweitung
der Verwaltungsbefugnisse im Zuge der Funktionalreform (Baurechtsbehörde, Paß-
wesen, Gewerberecht, Sozial- und Jugendhilfe), bieten eine Garantie für eine
bürgerschaftsnahe Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Die im Rathaus Heinsheim
garantierte Einrichtung einer Verwaltungsstelle gewährleistet einen unmittel-
baren Kontakt zur Verwaltung der Hauptgemeinde.

Die vorhandenen Verflechtungen (Badeeinrichtungen, Arbeitsplätze, Kulturleben
usw.) im öffentlichen und privaten Bereich werden verstärkt und erweitert.
Vorrang hat auch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Durchführung
von vordringlichen Baumaßnahmen, wie Sammelkläranlage, Feuerwehrgerätehaus usw.
Eine bessere Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes wird durch den Einsatz
von Maschinen und Geräten des gemeinsamen Bauhofes bewirkt.

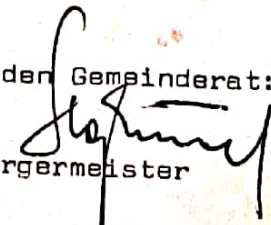
Dies sind nur einige wesentliche Gesichtspunkte, die für einen Anschluß an
Bad Rappenau sprechen. Voraussichtlich am 19. Januar 1972 wird in einer Bürger-
versammlung in der Josef-Müller-Halle Gelegenheit zu weiteren Informationen
und Diskussionen sein.

Jetzt können wir noch selbst bestimmen, mit wem wir zusammengehen wollen

D E S H A L B :

Unterstützen Sie den Gemeinderat in seiner Entscheidung, gehen
Sie zur Bürgerversammlung und kommen Sie am Sonntag, dem 30.1.1972
ins Rathaus und stimmen Sie mit Ihrem "JA" zur Eingliederung für
eine gute Zukunft unserer Heimatgemeinde.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister

Entwurf

VEREINBARUNG

Über die Eingliederung der Gemeinde Heinsheim in die Gemeinde Bad Rappenau

Die Gemeinde H e i n s h e i m , vertreten durch
Bürgermeister Erich S i g m u n d ,

und

die Gemeinde B a d R a p p e n a u , vertreten durch
Bürgermeister Fritz H a g n e r ,

schließen auf Grund von Art. 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes
Baden-Württemberg i.d.F. des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S. 313)
i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129, 224), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S. 291) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Heinsheim wird als Ortsteil mit dem Namen "Bad Rappenau,
Ortsteil Heinsheim" in die Gemeinde Bad Rappenau eingegliedert.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde Bad Rappenau tritt in alle Rechte und Pflichten der
Gemeinde Heinsheim ein.

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der Gemeinde Heinsheim

Die Bürger der Gemeinde Heinsheim werden Bürger der Gemeinde Bad Rappenau;
im Übrigen gilt für die Einwohner der Gemeinde Heinsheim das Wohnen in der
Gemeinde Heinsheim als Wohnen in der Gemeinde Bad Rappenau (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Heinsheim gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Rappenau tritt sofort im Ortsteil Heinsheim in Kraft. Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Gemeinde Bad Rappenau bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Heinsheim der Erstreckung auf dieses Gebiet bei Satzungen durch Satzung, bei Verordnungen durch Verordnung der Gemeinde Bad Rappenau.

§ 5

Vertretung des Ortsteils Heinsheim im Gemeinderat der Gemeinde Bad Rappenau

(1) Bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Bad Rappenau 6 bisherige Gemeinderäte der Gemeinde Heinsheim an. Sie werden nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GO vom Gemeinderat von Heinsheim vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt, der dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmt.

(2) Ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 werden die Sitze im Gemeinderat der Gemeinde Bad Rappenau kraft Bestimmung durch die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Rappenau gemäß § 27 Abs. 2 GO auch mit Vertretern des Ortsteils Heinsheim besetzt (unechte Teilortswahl). Die Anzahl der Sitze, die auf jeden als Wohnbezirk i.S. des § 27 Abs. 2 S. 1 GO zu berücksichtigenden Ortsteil der Gemeinde Bad Rappenau entfallen, wird durch die Hauptsatzung für die Wahlperiode 1974 - 1979 so festgesetzt, daß jeder dieser Ortsteile

mit nicht mehr als	350 Einwohnern	vorweg	1 Sitz,
mit mehr als	350 Einwohnern		
aber nicht mehr als	1.000 Einwohnern	vorweg	2 Sitze und
mit mehr als	1.000 Einwohnern	vorweg	3 Sitze

und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Ortsteile im Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

Für jede folgende Wahlperiode gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß jeder Ortsteil

mit nicht mehr als	1.000 Einwohnern	vorweg 1 Sitz und
mit mehr als	1.000 Einwohnern	vorweg 2 Sitze

erhält. Die nach den Sätzen 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahlen bestimmen sich nach dem Stand vom 30.6. des der jeweiligen Gemeinderatswahl vorangegangenen Jahres.

(3) Rückt die Gemeinde Bad Rappenau in den Gemeindegößengruppen nach § 25 Abs. 2 S. 1 GO auf, kann die Bestimmung ihrer Hauptsatzung über die Erhöhung der Zahl ihrer Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 S. 2 GO dahin geändert werden, daß für die Zahl ihrer Gemeinderäte die jeweilige nächsthöhere Gemeindegößengruppe maßgebend ist.

(4) Von der unechten Teilortswahl kann wieder abgegangen werden, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht, frühestens jedoch nach der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979.

§ 6

Verwaltungsstelle im Ortsteil Heinsheim

Die Gemeinde Bad Rappenau wird im Ortsteil Heinsheim eine Verwaltungsstelle einrichten, die ständig mit dem jetzigen Ratschreiber Rudolf Osterberger und bei Bedarf mit einer Schreibkraft besetzt ist. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Ratschreibers muß die Verwaltungsstelle weiterhin besetzt bleiben, falls ein entsprechender Bedarf noch besteht. Mindestens einmal in der Woche hält der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Sprechstunden in der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Heinsheim

(1) Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Heinsheim, Erich Sigmund, tritt nach § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Bad Rappenau über.

Auf seinen binnen 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt zu stellenden Antrag wird er von der Gemeinde Bad Rappenau für eine Tätigkeit in leitender Stellung unter Wahrung seines Besitzstandes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Heinsheim treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Bad Rappenau über. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt. Die bisherigen Gemeindearbeiter behalten überwiegend ihren Arbeitsbereich im Ortsteil Heinsheim.

§ 8

Schriftgut der Gemeinde Heinsheim

Das Schriftgut der Gemeinde Heinsheim wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl.S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Bad Rappenau geführt.

§ 9

Einzelne Belange des Ortsteils Heinsheim

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle, kirchliche und sportliche Eigenleben in der bisherigen Gemeinde Heinsheim sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Gemeinde Bad Rappenau wird die entsprechenden Einrichtungen und Vereinigungen im Ortsteil Heinsheim ebenso unterstützen und fördern, wie diejenigen im übrigen Gemeindegebiet, jedoch nicht schlechter als bisher.

(2) Die Grundschule bleibt im Ortsteil Heinsheim solange erhalten, wie dies rechtlich möglich ist.

(3) Die Gemeinde Bad Rappenau unterstützt den Ev. Kindergarten im Ortsteil Heinsheim. Sie trägt jährlich mindestens die Hälfte des ungedeckten Aufwandes.

- (4) Die Gemeindefeuerwehr Heinsheim wird als Abteilung der Gemeindefeuerwehr Bad Rappenau i.S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes mit ihrem Namen beibehalten, solange dies rechtlich möglich ist.
- (5) Auf der Gemarkung Heinsheim wird keine lärm- oder geruchsbelästigende Industrie angesiedelt.
- (6) Der Ortsteil Heinsheim mit seiner Markung soll schwerpunktmäßig für den Fremdenverkehr ausgebaut werden. Die Gemeinde Bad Rappenau wird sich auch im Hinblick auf die Naherholung für die Schaffung besserer Fremdenverkehrseinrichtungen einsetzen und solche im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst schaffen, sofern dies in ihren Aufgabenbereich fällt.
- (7) Die Gemeinde Bad Rappenau setzt sich für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Bad Rappenau und dem Ortsteil Heinsheim und im Ortsteil Heinsheim ein. In erster Linie müßte eine neue Gemeindeverbindungsstraße entlang der südlichen Gemarkungsgrenze geschaffen werden. Hierzu gehören ferner die Ergänzung der öffentlichen Verkehrslinie, gegebenenfalls durch eigene Buslinie und der Bau von Verbindungswegen im Rahmen der Naherholung.
- (8) Der Ortsteil Heinsheim bildet einen getrennten Bestattungsbezirk mit eigenem Friedhof, der im Bedarfsfall erweitert werden muß.
- (9) Die Gemeinde Bad Rappenau sorgt für rechtzeitige Bereitstellung von Baugelände im Ortsteil Heinsheim. Im übrigen werden die bereits laufenden Planungs- und Erschließungsmaßnahmen (Burggärten/Kesselwiesen, Senger, Buckelacker, Schronnenäcker) zügig fortgeführt. Vor deren Abschluß wird keine Änderung der örtlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsbeiträge beschlossen.
- (10) Die selbständige Wasserversorgung des Ortsteils Heinsheim bleibt erhalten und wird bei Bedarf ausgebaut.
- (11) Der vorhandene Müllablageplatz des Ortsteils Heinsheim steht nur für den im Ortsteil anfallenden Müll zur Verfügung. Ein zusätzlicher Müllablageplatz darf auf Gemarkung Heinsheim nicht errichtet werden.
- (12) Bei Auftragsvergaben im Ortsteil Heinsheim sind die dort ansässigen Firmen bei Angebotsgleichheit zu berücksichtigen.

(13) Die Ortsrufanlage im Ortsteil Heinsheim soll erhalten bleiben und gegebenenfalls erweitert werden, da sie gleichzeitig für Feuersalarm und Luftschutzwarnung dient.

§ 10

Entwicklung und Vorhaben im Ortsteil Heinsheim

(1) Die Gemeinde Bad Rappenau ist verpflichtet, alle gemeindlichen Aufgaben im Ortsteil Heinsheim im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde zu erfüllen. Dabei fördert sie den Ortsteil Heinsheim in gleicher Weise wie das übrige Gemeindegebiet.

(2) Zur Finanzierung der in Abs. 3 genannten Vorhaben werden die Netto-Beträge der Förderungen nach § 34 a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) im Ortsteil Heinsheim voll eingesetzt. Die Erlangung staatlicher Zuschüsse darf durch vorzeitigen Beginn der Maßnahmen nicht gefährdet werden.

(3) Im Ortsteil Heinsheim werden folgende Vorhaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in den nächsten 5 Jahren verwirklicht:

1. Bau einer Ortsteil-Sammelkläranlage
2. Ausbau und Erweiterung des Kinderspielplatzes und der Anlagen an der Ringstraße, Ausbau des Kinderspielplatzes im Baugebiet "Kesselwiesen"
3. Ausbau der Schäfergasse
4. Bau eines Feuerwehrgerätehauses und einer Gerätehalle auf dem Rathausgrundstück
5. Verkehrsgerechter Ausbau der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße "Brudersteige" in die Landstraße Nr. 528.

(4) Die Gemeinde Bad Rappenau wird im Rahmen finanzieller Möglichkeiten eine Ortssanierung im Ortsteil Heinsheim durchführen.

§ 11

Befristete Vertretung der Gemeinde Heinsheim bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Heinsheim bis zur übernächsten, im Jahre 1979 stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl

von drei Bürgern vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und je ein Ersatzmann werden nach §§ 9 Abs. 19, 6, 37 Abs. 7 GO vom Gemeinderat der Gemeinde Heinsheim vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist das zuständige Landratsamt als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 S. 3, 9 Abs. 1 S. 1 GO erforderlichen Genehmigung am 1. März 1972 in Kraft.

Heinsheim/Bad Rappenau, den

Für die Gemeinde Heinsheim:

Sigmund
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Rappenau:

Hagner
Bürgermeister